



JURISTISCHE FAKULTÄT



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

Zusammenfassung der Dissertation mit dem Titel

„Würdeauftrag gegen gesellschaftliche Verrohung durch Meinungsäußerung“

Dissertation vorgelegt von Hui-chieh Su

Erstgutachter: Prof. Dr. Stephan Kirste

Zweitgutachter: Prof. Dr. Martin Borowski

Institut für Staatsrecht, Verfassungslehre und Rechtsphilosophie

Zusammenfassung

Titel: Würdeauftrag gegen gesellschaftliche Verrohung durch Meinungsäußerung

Betreuer: Herr Professor Dr. Stephan Kirste

A. Fragestellung und Forschungsgegenstand der Arbeit

Der Titel dieser Dissertation lautet „Würdeauftrag gegen gesellschaftliche Verrohung durch Meinungsäußerung“. Der zentrale Streitpunkt liegt in der verfassungsrechtlichen Schutzwürdigkeit der sozialen Moral im modernen liberalen Rechtsstaat. Diese Schutzwürdigkeit wird wegen der Sonderbedeutung der Meinungsfreiheit häufig bei Beschränkungen von Meinungen, die keine Verletzungen, sondern allein moralische Wirkung herbeiführen, heftig umstritten.

Von dieser Fragestellung ausgehend, beschränkt sich diese Arbeit nicht auf die bloße Betrachtung der Grundrechtsdogmatik, sondern zielt auf die theoretische Systematisierung der Grundrechtsdogmatik ab. Zunächst wird die politisch-theoretische Grundlage des liberalen Verfassungsstaates klargestellt und die Verfassungstheorie, die Grundrechtstheorie, die Meinungsfreiheitstheorie sowie die Meinungsfreiheitsdogmatik systematisch analysiert.

Das Grundrecht der Meinungsfreiheit bietet eine Perspektive zur Anknüpfung der konkreten Grundrechtsdogmatik an die abstrakten politischen Theorien. Der Meinungsfreiheit wohnt ein Doppelcharakter inne: Einerseits stellt die Meinungsäußerung einen „unmittelbaren Ausdruck der individuellen Persönlichkeit“ dar; andererseits richtet sich die Meinungsäußerung, als Kommunikationsfreiheit, auf Außenwirkungen, d.h. die Einstellungsänderung der anderen sowie die Mitprägung der sozialen Werturteile, durch geistige Überzeugungen. Die Meinungsfreiheit hat in dieser Hinsicht zugleich einen individualen und einen sozialen Bezug, was sie von den reinen Geistfreiheiten unterscheidet. Wegen dieses in der Natur der Meinungsfreiheit innewohnenden sozialen Bezugs, und zwar der Ausrichtung auf Realwirkungen durch geistige Wirkungen, ist es schwierig, die bloß geistigen Wirkungen der Meinungsäußerung von den rechtsgüterverletzenden Realwirkungen abzugrenzen. Alle Dispute über die Meinungsfreiheit sind lediglich zu lösen, indem die verfassungsrechtliche Konstellation der doppelcharakteristischen Meinungsfreiheit und weiterhin ihrer Außenwirkungen klargestellt werden. Die beiden Aspekte führen jeweils auf den Äußerer und den Rezipienten zurück und beruhen auf der Vorstellung über die individuelle Autonomie, also der Grundlage der liberalen politischen Theorien. Aus diesem Grund stellt die Meinungsfreiheit einen guten Ansatz-

punkt für die theoretische Analyse der Grundrechtsdogmatik und die Verknüpfung der grundrechtlichen, verfassungsrechtstheoretischen und politisch-theoretischen Diskussionen dar.

Zum Erreichen des Ziels wird eine spezifische Art von Meinungsäußerungen zum Forschungsgegenstand genommen: fiktive Gewalt- und Minderjährigensexualdarstellungen. Gemäß der einschlägigen Vorschriften, 18 U.S.C. § 2256(8)(B) in den USA sowie §§ 131 I, 184b I und 184c I StGB in Deutschland, liegt die Eigenschaft dieser fiktiven Darstellungen darin, dass sie keinen „echten Menschen“ als Darsteller verwenden und somit keine Rechtsgüterverletzung beim Darsteller hervorrufen. In diesem Sinne sind fiktive Darstellungen „opferlose“ Meinungsäußerungen. Beschränkungen dieser fiktiven Darstellungen sind allein durch geistige Schädigungen *am* Rezipienten oder/und Schädigungen *durch* Rezipienten verfassungsrechtlich zu rechtfertigen. Mit diesem Forschungsgegenstand kann die Diskussion über den Ehrenschatz und die körperliche Unversehrtheit der Darsteller außer Acht gelassen und der Fokus auf den Begriff der individuellen Autonomie gelegt werden.

B. Struktur der Arbeit und Thesen in den jeweiligen Kapiteln

Die Arbeit setzt sich aus zwei Dimensionen zusammen: Die erste Dimension ist die Verknüpfung von Diskussionen auf politisch-theoretischer, verfassungsrechtlicher, grundrechtlicher und meinungsfreiheitlicher Ebene. Die zweite Dimension ist der Rechtsvergleich zwischen der deutschen und der US-amerikanischen Meinungsfreiheitsdogmatik in Bezug auf das Verbot fiktiver Gewalt- und Minderjährigensexualdarstellungen. Im Folgenden werden die Thesen der jeweiligen Kapitel kurz vorgestellt:

Einschließlich der Einleitung besteht diese Arbeit aus acht Kapiteln. Da die Fragestellung der Arbeit die Verfassungsmäßigkeit der Verbote fiktiver Gewalt- und Minderjährigensexualdarstellungen ist, wird mit der verfassungsrechtlichen Legitimität der Schutzzwecke dieser Meinungsverbote begonnen. Die vom Gesetzgeber und den Gerichten aufgezählten Schädigungen, welche durch die betreffenden Meinungen ausgelöst werden, lassen sich in zwei Typen gliedern: geistige Schädigungen *am* Rezipienten (die „gesunde“ Persönlichkeitsentwicklung) und Schädigungen *durch* Rezipienten. Der letztere Typ ist weiter zu gliedern in: Schädigungen durch Verbrechen der Rezipienten (die körperliche Unversehrtheit und die Persönlichkeitsentwicklung potenzieller Opfer) und Schädigungen durch Einstellungsänderungen der Rezipienten (Vertrauen in die Rechtssicherheit, gute Sitten und objektiver Wert der Menschenwürde). Die Rücksicht auf geistige Schädigungen *am* Rezipienten stellt die paternalistische Verneinung der individuellen Entscheidung der Rezipienten dar. Die Rücksicht auf Schädigungen *durch* Rezipienten stellt hingegen das Misstrauen gegenüber der individuel-

len Entscheidung der Rezipienten dar. Sowohl die Verneinung als auch das Misstrauen gegenüber der individuellen Entscheidung betreffen die Vorstellung über die individuelle Autonomie, d.h. das Menschenbild, im Verfassungsrecht. In dieser Hinsicht ist die Frage nach der verfassungsrechtlichen Legitimität der Schutzzwecke und letztendlich nach der verfassungsrechtlichen Rechtfertigung der Meinungsverbote lediglich aus Sicht des verfassungsrechtlichen Menschenbildes zu beantworten.

Anschließend geht die Arbeit im dritten Kapitel auf die politisch-theoretische Auseinandersetzung über das Menschenbild ein. Zur Einrichtung der Basis für den theoretischen Vergleich wird die Menschenbild-Formel, welche Herr Prof. Winfried Brugger aus einer Bundesverfassungsgerichtsentscheidung zog, zum analytischen Kriterium genommen. Mit diesem Kriterium werden die unterschiedlichen Konzeptionen des Menschen, der Freiheit, der Verantwortungsverteilung zwischen dem Individuum, der Gesellschaft und dem Staat sowie des Schutzes der Freiheitsrechte in den unterschiedlichen politischen Theorien klargelegt. Abgesehen vom mit dem liberalen Grundgedanken unvereinbaren Paternalismus werden zwei liberale Theorien dargelegt: der Neutralitätsliberalismus und der liberale Kommunitarismus. Der Neutralitätsliberalismus gesteht dem Menschen das absolute Vertrauen in seine Reflexivität zu und sieht folglich die Freiheit als die Freiheit des Subjekts an. Der Staat kann und darf die individuellen Freiheitsrechte nur schützen, wenn er die ethische Neutralität strikt verfolgt. Im Gegensatz dazu erkennt der liberale Kommunitarismus die Gemeinschaftsgebundenheit des Menschen an und betrachtet die Freiheit als die Freiheit in Gemeinschaften. In dieser Hinsicht darf sich der Staat, zum Schutz der individuellen Freiheitsrechte, nicht auf die ethische Neutralität beschränken, sondern soll sich darüber hinaus auf den positiven Schutz der gleichen sozialen Partizipation aller erstrecken.

Auf der verfassungsrechtlichen Ebene spiegeln sich die unterschiedlichen Stellungen unter politischen Theorien, die im dritten Kapitel vorgestellt wurden, in den unterschiedlichen Vorstellungen über die legitimen Verfassungsrechtsgüter wider. Im vierten Kapitel werden die Verfassungsrechtsgüter aus Sicht der politischen Theorien systematisiert. Zunächst werden die Verfassungsrechtsgüter wie z.B. die Staatssicherheit, die Menschenwürde, die Grundrechte, und die Demokratie aus Sicht der liberalen Legitimationsgrundlage, der individuellen Autonomie, vorgestellt. Anschließend werden die Auseinandersetzungen über den Umfang der legitimen Verfassungsrechtsgüter anhand der Auseinandersetzungen zwischen dem Neutralitätsliberalismus und dem liberalen Kommunitarismus erklärt. Die größte Meinungsverschiedenheit über das Menschenbild, und zwar über die Verteilung zwischen der Eigenverantwortung, gesellschaftlicher Verantwortung und staatlicher Verantwor-

tung, zwischen dem Neutralitätsliberalismus und dem liberalen Kommunitarismus liegt in ihrer Vorstellung über die sogenannten Wirkungsvoraussetzungen der Grundrechte. Für die Neutralitätsliberalen, welche auf der ethischen Neutralität des Staates beharren, erfüllen sich diese Voraussetzungen durch den Schutz der negativen Abwehrrechte. Es ist nicht Aufgabe des Staates, irgendeinen objektiven Wert verfassungsrechtlich zu garantieren. Dagegen sind die liberalen Kommunitaristen der Meinung, der Staat sei verpflichtet, durch positives Tun die gleiche soziale Partizipation aller zu schützen. Soweit ein objektiver Wert wie z.B. die Menschenwürde die Voraussetzung für die gleiche soziale Partizipation aller darstelle, sei dieser Wert als Wirkungsvoraussetzung der Grundrechte verfassungsrechtlich zu gewährleisten. In dieser liberal-kommunitaristischen Hinsicht ist der Begriff legitime Verfassungsrechtsgüter ausgedehnt.

Diese auf den liberalen Theorien basierende Konstruktion der Verfassungsrechtsgüter stellt nicht nur die In- und Extension der Verfassungsrechtsgüter, sondern auch die verfassungsrechtliche Konstellation der Meinungsfreiheit klar. Allein durch die beiden Feststellungen lässt sich die Abwägung zwischen der Meinungsfreiheit und den mit ihr kollidierenden Verfassungsrechtsgütern richtig treffen, mit anderen Worten, lässt sich der richtige Prüfmaßstab (standard of judicial review) wählen bzw. lässt sich das Verhältnismäßigkeitsprinzip richtig anwenden. Aus diesem Grund geht das fünfte Kapitel auf die verfassungsrechtliche Rechtfertigung der Meinungsbeschränkungen ein. Aus dem Rahmen der Verfassungsrechtsgüter im vierten Kapitel lässt sich der Doppelcharakter der Meinungsfreiheit erkennen: Zur Kommunikation mit anderen bezieht sich die Meinungsäußerung nicht nur auf den Äußerer, sondern auch die Mitwelt. Aus diesem Grund hat die Meinungsfreiheit zugleich einen individuellen (Selbstaussdruck und Selbstverwirklichung) sowie einen sozialen Bezug (Suche nach Wahrheit und demokratische Partizipation); durch die Meinungsäußerung wird das Individuum mit der Gesellschaft und dem Staat verknüpft. Daher schützt die Meinungsfreiheit, aus ihrer Natur heraus, sowohl den Ausdruck der individuellen Persönlichkeit als auch die Mitprägung des sozio-kulturellen Werthorizonts und die Mitwirkung an den staatlichen Wertordnungen. Da sich die Meinungsäußerung auch auf die Außenwirkung richtet, ist es schwierig, die bloß geistigen Wirkungen der Meinungsäußerung von den rechtsgüterverletzenden Realwirkungen abzugrenzen. Das Kriterium, mit dem die Außenwirkung der Meinungsäußerung in die geistige Wirkung oder die Rechtsgüterverletzung eingeordnet wird, versteht sich als eine Wertentscheidung. Die „Schädlichkeit“ der Meinungsäußerung hängt vom Vertrauen in bzw. von der Verantwortung für die individuelle Autonomie der Rezipienten ab. Auf diese Frage geben Neutralitätsliberale und liberale Kommunitaristen unterschiedliche Antworten:

Aus der Diskussion im dritten und vierten Kapitel wird die Folgerung gezogen, dass der Neutralitätsliberalismus keine kollektiven Rechtsgüter legitimiert, weil für diesen die ethische Neutralität, hier in Form der Meinungsneutralität, die absolute Grenze des Staates bildet. Alle Außenwirkungen der Meinungsäußerung zählen zu den geistigen Wirkungen, bis sie eine Gefahr oder Verletzung an individuellen Rechtsgütern hervorrufen. Dagegen sieht der liberale Kommunitarismus, über die individuellen Rechtsgüter hinaus, noch die kollektiven Rechtsgüter im Sinne der Wirkungsvoraussetzungen der Grundrechte als verfassungsrechtlich legitim an. Der Schutz dieser kollektiven Rechtsgüter ist nicht von vornherein verfassungswidrig, sondern kann durch Abwägung gerechtfertigt werden.

Nach den theoretischen Darlegungen in den letzten Kapiteln lässt sich die im zweiten Kapitel gestellte Frage, die verfassungsrechtliche Legitimität der Schutzzwecke der Meinungsverbote, beantworten. Erstens ist der auf dem Paternalismus basierende Gedanke, die Verneinung der individuellen Entscheidung, nicht legitimiert. Zweitens geben der Neutralitätsliberalismus und der liberale Kommunitarismus auf das Misstrauen gegen die individuelle Entscheidung unterschiedliche Antworten: Während der Neutralitätsliberalismus kein Misstrauen gegen die individuelle Autonomie toleriert, legitimiert der liberale Kommunitarismus den Schutz der Grundlage der sozialen Partizipation gegen Verrohung. Nach dieser theoretischen Analyse ist es nicht verwunderlich, dass die Frage, ob die Verbote fiktiver Darstellungen verfassungsmäßig sind, mehrere Antworten hat.

Bisher wurden im dritten Kapitel die politischen Theorien, im vierten Kapitel die verfassungsrechtlichen sowie die grundrechtlichen Theorien und im fünften Kapitel die Meinungsfreiheitstheorien dargelegt. Nach diesen theoretischen Diskussionen beschäftigen sich das sechste und siebte Kapitel mit der konkreten Meinungsfreiheitsdogmatik in der deutschen und der amerikanischen Verfassungsordnung. In den beiden Kapiteln werden zunächst die gerichtlichen Stellungnahmen zur Meinungsfreiheit in den beiden Ländern vorgestellt. Anschließend folgt eine theoretische Analyse und schlussendlich die daraus resultierende Kritik. Der U.S. amerikanische Supreme Court nimmt die Grundgedanken der Meinungsneutralität des Staates und des freien Marktes der Ideen als Grundlage seiner Meinungsfreiheitsjurisprudenz. Davon ausgehend entwickelt der Supreme Court die bekannten Prüfmaßstäbe: die Zweigleisigkeitstheorie und die Zweistufigkeitstheorie. Das deutsche Bundesverfassungsgericht trifft, anders als der Supreme Court, keine klare Wertentscheidung. Seit dem Lüth-Urteil beschäftigt das Bundesverfassungsgericht sich mit der Definition des „allgemeinen Gesetzes“. Dazu nimmt das Bundesverfassungsgericht die sogenannte „Wechselwirkungstheorie“ an. Mit der Entwicklung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts und der objektiven Funktionen der

Grundrechte weicht das Kriterium des allgemeinen Gesetzes, das sich nach und nach in die bloße Abwägung zwischen kollidierenden Rechtsgütern ändert, von der Sonderrechtslehre im Lüth-Urteil ab. Mithilfe der theoretischen Analyse aus den Kapiteln 3 bis 5 lässt sich erkennen, dass die U.S.-amerikanische und die deutsche Meinungsfreiheitsdogmatik auf dem Neutralitätsliberalismus und dem liberalen Kommunitarismus basieren. Diese theoretischen Hintergründe werden jedoch nicht immer verfolgt. Manche Entscheidungen stehen im Konflikt zu diesen Hintergründen. In den USA haben sich die auf dem Neutralitätsliberalismus basierenden Definitionen von „inhaltsbezogen“ (content-based) und „inhaltsneutral“ (content-neutral) sowie die angewendeten Prüfmaßstäbe (strenger Prüfmaßstab für inhaltsbezogene Regelungen und mittlerer Prüfmaßstab für inhaltsneutrale Regelungen) mit der Zeit zu formalen, starren Kriterien verändert und sind von der neutralitätsliberalen Wertvorstellung abgewichen. Diese Inkonsistenz zeigt sich insbesondere in der gerichtlichen Haltung gegenüber der Schutzwürdigkeit obszöner Schriften und der Beschränkung des sogenannten „sekundären Effekts“. Die Tendenz der „Neutralisierung der Werturteile in legitime Schutzzwecke“ in der Zweigleisigkeitstheorie samt der umstrittenen Stellungnahme des Supreme Courts, obszöne Meinungen seien ohne verfassungsrechtliche Begründungen nicht zu schützen, führen zu einer enormen Kluft zwischen der amerikanischen gerichtlichen Praxis und der idealen, das Wagnis der Freiheit enthaltenden theoretischen Grundlage: „Der freie Markt der Ideen führt zur Wahrheit.“ In Deutschland zeigt sich der Widerspruch in der „Amerikanisierungstendenz“ des Bundesverfassungsgerichts im Wunsiedel-Beschluss. [Das Bundesverfassungsgericht füllt den Begriff „das allgemeine Gesetz“ mit der amerikanischen Zweigleisigkeitstheorie](#), um die vage Wechselwirkungstheorie zu verfeinern und den Umfang der legitimen Verfassungsrechtsgüter zu verkleinern. Diese Neigung zum Neutralitätsliberalismus könnte den Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts und der Menschenwürde sowie die liberal-kommunitaristische Vorstellung über das Grundrechtssystem, welche alle in der ständigen Rechtsprechung in den letzten fünfzig Jahren entwickelt worden ist, in Frage stellen.

C. Schlusswort

Zum Schluss ist noch ein Mal zu betonen: Das Ziel dieser Arbeit liegt in der theoretischen Konstruktion der Meinungsfreiheitsdogmatik. Nur dadurch ist eine analytische Basis für den Rechtsvergleich gegeben und kann Kritik an inneren Widersprüchen präzise geübt werden. Entlang dieser Denkweise wird in der Arbeit die Meinungsfreiheitsdogmatik mit den verschiedenen theoretischen Ebenen in Zusammenhang gebracht und systematisiert. Auf dieser Basis werden weiterhin die Unterschiede zwischen der deutschen und der

U.S.-amerikanischen Meinungsfreiheitsdogmatik erklärt und zum Schluss die inneren Widersprüche im jeweiligen Land kritisiert.